



Dezernat 24 - Approbationen/Berufserlaubnisse

Stand: Oktober 2016

## **Antragsunterlagen zur Erteilung der Approbation bei einer im Ausland abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung**

1. Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag in deutscher Sprache (bitte entsprechenden Vordruck verwenden).
2. Aktueller, kurz gefasster, persönlich unterschriebener Lebenslauf (eine Darstellung des beruflichen Werdegangs; tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildung und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache). Der Nachweis muss nicht handschriftlich geschrieben sein.
3. Identitätsnachweis. Dieser ist bei Staatsangehörigen eines EU-Staates (auch deutsche Staatsangehörige) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine einfache Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, von Ihnen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Bei anderer Staatsangehörigkeit ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Reisepasses erforderlich.
4. Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt unter Angabe des Verwendungszwecks „Approbation Apothekerin/Apotheker“ und des Aktenzeichens „24.28.06“ zu beantragen. Als Empfänger ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 24, 50606 Köln anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis drei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit verliert. Sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren Wohnsitz (auch nur zeitweise) nicht in der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben, ist zusätzlich ein Strafregisterauszug des entsprechenden Landes notwendig.
5. Straffreiheitserklärung (siehe Vordruck).
6. Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (Gesundheitszeugnis). Diese muss aktuell sein, da sie drei Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit verliert (siehe Vordruck).



7. Nachweise über die abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung (Diplom, Notentafel, Nachweis über praktische Ausbildungsphasen, etc.). Die Ausbildungsnachweise müssen zur uneingeschränkten und selbstständigen Ausübung des Apothekerberufs im Ausbildungsstaat berechtigen.
8. Unbedenklichkeitsbescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimat- bzw. Studienlandes, darüber, dass Sie zur uneingeschränkten Ausübung des Apothekerberufs berechtigt sind und dass gegen Sie keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.
9. ggf. Einstellungsbescheinigung des zukünftigen Arbeitgebers.

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen ist in der Regel eine Fachsprachprüfung bei der Apothekerkammer Nordrhein zu absolvieren (siehe Links).

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Einzelfall notwendig sein. Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt „Informationsschreiben für Antragsteller, die ihre pharmazeutische Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten abgeschlossen haben“.

Bitte senden Sie keine Originale ein, sondern amtlich beglaubigte Kopien, da die Unterlagen zu dem Verwaltungsvorgang gehören und nicht zurückgesandt werden.

Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zusätzliche Verwaltungsarbeit, wie mehrfache Beratung (auch telefonisch), Nachforderung fehlender Unterlagen, Kopien, Gutachten und Stellungnahmen, berechnet werden muss. Damit verteuert sich die bei Erteilung der Approbation anfallende Gebühr. Es ist daher zu empfehlen, die Unterlagen vollständig vorzulegen.

#### **Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen:**

Anerkennungsfähig sind gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 28.04.1977 nur Beglaubigungen, die von einer Behörde vorgenommen worden sind, die von dem zuständigen Landesminister durch Rechtsverordnung dazu befugt wurde. Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche (Kirchengemeinden, Pfarrämter usw.), Schulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind Beglaubigungen durch Stadt- und Gemeindeverwaltung sowie im Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft.



**Hinweise zu fremdsprachigen Dokumenten:**

Alle fremdsprachigen Dokumente und Urkunden müssen von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person unter Vorlage des Originals übersetzt sein. Eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer gibt es beim Oberlandesgericht (OLG). Bei im Ausland übersetzten Dokumenten muss die Richtigkeit der Übersetzung durch die Deutsche Botschaft bestätigt werden. Bitte beachten Sie, dass alle fremdsprachigen Unterlagen in (amtlich beglaubigter) Kopie an die jeweilige Übersetzung angeheftet sein müssen.

Alle ausländischen Urkunden, die nicht von einer Behörde eines EU-Staates ausgestellt sind, müssen grundsätzlich mit einer „Legalisation“ der deutschen Auslandsvertretung oder einer „Haager Apostille“ versehen sein.